



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten ist, was vom Monath Junio des Jahrs 1648. biß zu dem, im Jahr 1649. völlig erfolgten Schluß und Ende des Universal-Friedens-Congressus zu Oßnabrück und Münster, gehandelt und geschlossen worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1736

VD18 90103165

N. I. Derselben Formalia.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-53029](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-53029)

1648.
August.

ten und confirmiren; Mit dem Vor-
schlag des Declaratori-Reservats sey
ihnen nichts gebietet, weiln alle solche
Sachen in puncto Asseruationis auf-
gehoben wären, also sähen sie, wie man
sie von seiten der höhern Stände hinter-
sicht zu führen vorhabe, sollten dahero
nicht trauen; Sie, die Kayserlichen,
wollten schauen, wann es je im Instru-
mento nicht beschehen könne, wie ihnen,
denen Städtischen, mit einem Neben-

„Recess zu providiren sey, sonderlich hat-
ten sie sich an Bayern nicht zu kehren,
noch zu glauben, daß Ihre Kayserliche
Majestät Dero Gesandten zu Münster,
wie man fürgebe, befehlen würde, hieher
nach Osnabrück zu kommen, indem Sie
ihnen vielmehr, nur seit der Zeit, als Prag
übergegangen, schon zum 4ten mahl der-
halbten expresse Verboth zugesandt
hätten etc.“

1648.
August.

§. XI.

Derer Mün-
sterischen
Stände Pro-
testation ge-
gen die Osnab-
rucker

Mittler Zeit langte die sub N. I. nach-
stehende Protestation derer zu Münster
anwesenden Gesandten, zu Osnabrück ein,
wobey selbige die Absicht hatten, die in
völliger Bewegung begriffene Handlung
mit Frankreich, zu Osnabrück zu stecken,
und nach Münster zu ziehen, welches man
sonderlich dem Oesterreichischen Directo-
rio schuld gab, weil zu Münster die Majo-
ra pro Hispanico Interesse, in puncto

Assistentia, ebender, als zu Osnabrück
zu erhalten, Hoffnung war. Es wurden
aber die Stände zu Osnabrück dadurch
veranlaßt, die Handlung mit dem Franzö-
sischen Ambassadeur Servient nur desto
entschirter fortzusetzen, um wenigstens pra-
paratorie mit ihm richtig zu werden, ehe
sie nach Münster giengen, wosfern ja die
Französischen Tractaten an diesem Ort
gebunden zu seyn erachtet werden sollte.

N. I.

Dictat. Osnabrug. d. 11. August.
Anno 1648. per Mogunt.

Protestation-Schreiben der Münsterischen Gesandten an die zu Osnabrück,
die seitherigen Variationes circa Modum tractandi betreffend.

Demnach die Königlich-Kayserliche Majestät, unser allergnädigster Herr, wie
auch die auswärtige Cronen, vor gut befunden, daß diese im Reich nun viele Jahre hero
während Empdrungen, und daraus entstandener blutige Krieg, durch hinlegen und
gütliche Vergleichung deren innerlichen Zweispielt, Mißverstanden und gegen einander
führenden Reichwerniß oder Gravaminum, vermittelst eines allgemeinen Christlichen
Friedens-Tractat, einig und allem wiederum abgewendet, und hingegen ein recht fe-
stes Vertrauen und Einigkeit, sowohl zwischen Ihre Kayserlichen Majestät, und Chur-
Fürsten und Ständen des Reichs, als mit den außwärtigen Cronen, benachbahrten Po-
tentaten und Gewalten, beständiger Friede und Ruhe-Stand eingepflanzt werden
solte: Und zu diesem Ende beyde Städte, Münster und Osnabrück, in dem Praelimi-
nar-Schluß zu Hamburg, Decembr. Anno 1648. angelegt, und mit diesen Wor-
ten ernennet worden: *Quod uterque Congressus pro uno habeatur.* Als auch hernach
die Cronen, Frankreich und Schweden, zu Beschickung solcher Friedens-Tractaten,
alle Stände des Reichs verstanden und dazu eingeladen haben wollen, von selbst
dieselben durch Schreiben ins Reich, sowohl als an die Deputations-Stände zu Franck-
furth, zu Münster einzukommen: Insonderheit in der Herren Französischen Pleni-
potentiarien ausgelassenem Schreiben, unter dato d. 6. Aprilis 1644. vermeldet, daß
der Deutschen Fürsten Frey- und Gerechtigkeiten entweder zu Münster wiederum zu
erlangen seyn, oder anders nirgends wo.

Und

1648.
August.1648.
August.

Und dann sonst in viele andere Wege, von diesen beyden Cronen behauptet worden, daß ohne gemeiner Ehre Fürsten und Stände Gegenwart, beyräthliches Einstimmen und Gutachten, nach alt hergebrachten Reichs-Herkommen, von Reichs wegen dieser Friede nicht könne geschlossen werden, wie zu sehen in der Cron Frankreich Proposition 1. Junii 1645. §. Item, in 2da adjunctam, in diesen Worten: *Quod in omnibus his, quae statum publicum Germaniae concernunt, Rex Christianissimus, ejusque Regina Mater se consilio Ordinum Imperii accommodare vellent.* Desgleichen sich auch in der Cron Schweden Proposition von gemeldetem dato enthalten, in Proemio §. *Verum tamen &c.* so dann in ihrem Scripto, genannt: *Instantia pro Statibus Mediatis salvo conducendis* 30. Octobris 1645. in fide §. *Bine tantum &c.* gesetzet: *Cum sibi semper haecenus persuaserint absque Ordinum praesentia & suffragio non posse de jure Pacem ullam concludi.* Was massen die Fränkische Crays-Stände auf solche gemeine Reichs-Versammlung gedrungen, erkläret sich aus ihrem Schreiben an Ihre Kayserliche Majestät, den 30. Octobr. 1644. dieses Inhalts: *Sintemahl mehr Hoch- und Wohl-ermeldte, unsere gnädige Fürsten und Herrn, Herren Prelaren und Obern, bey dergleichen allgemeinen Reichs-Handlung der Session und Juris suffragii befugt, und sich davon nicht ausschließen können, als auch auf so tractat anhalten, und durch ditz Mittel fast versichern, schleunigen, zumahl auch Christlichen, billigen und ehrbaren Friedens-Schluß Ihre Kayserliche Majestät in die Beschreibung aller Ständen consentiret, und deren Publication selber anbefohlen haben, mit Aufhebung der zu Franckfurt schon wirklich gehaltenen Deputations-Consultation.* Neben wir zu Ende vermeldte des Heil. Römischen Reichs Fürsten und Ständen, auch der anwesenden bevollmächtigte Gesandte, Räte und Bottschaften, auch uns sowohl, als andere, zu Münster eingestellet, bey dem Reichs-Direktorio, wie gebräuchlich, *ad consultandum legitimirer, und nicht weniger bey denen Kayserlichen Plenipotentiarum gebührender massen angeben ic.*

Gleichwie nun ohne Ordnung nichts bestehen kan, als haben die zu Münster und Osnabrück ankommene Stände mit den Herren Kayserlichen und beyder Cronen Plenipotentiarum, und sie hinwiederum mit ihnen, sich einer gewissen Weise oder Modi tractandi & consultandi, von welchem Principio alle übrige Handlung dependiren sollte, mühsamlich dahin verglichen, daß alle Materiae Pacis, wie solche in der Cronen Propositionen, Kayserlichen Responcionibus, und der Cronen darauf erfolgten Replicis, begriffen, durch alle anwesende, und nach und nach einkommende Stände, cum pleno Jure Suffragii in den zweyen Reichs-Collegiis ordentlicher Weise consultiret, und in förmliche Reichs-Gutachten gebracht, und Ihre Kayserlichen Majestät Herren Plenipotentiarum einbehändiget werden sollten, und daß dieselbe zu Münster und Osnabrück simul & semper geschehe, doch daß die Collegia zwar ratione, wie getheilet, in sich selbst aber quod effectum nur vor eines gelten und gehalten, auch keinen Ort mehr Jus oder Gerechtigkeit zugeeignet werden solle, ein jeder Stand freystellend, an welchem Ort er sein Votum ablegen, oder wie lange er seine Gesandte an diesem oder jenem Ort lassen, wieder abfordern, oder wieder dahin schicken wolle, mit dieser von den Herren Osnabrückischen Ständen selbst gethaner Erläuterung, daß sich nicht thun lasse, nur an einem Ort allein, welcher es auch wäre, zu deliberiren, sondern es müsse an beyden Orten per dicta divisa Collegia geschehen, oder es könnten ehender die Tractaten zum aufstossen gerathen, vermöge ihres Schreibens an die Herren Münsterische Stände, abgangen den 13. Aug. st. v. 1645. Auf solche von allen Theilen adplacirte, und durch Ihre Kayserliche Majestät einkommenden Consensus ratificirte Ordnung ist das Friedens-Werck geführt, die Quaestiones, wie solche in Classes, Articulos und Punctos gesetzet, in Deliberation gezogen, und durch förmliche Reichs-Bedencken resolviret worden, daraus dann das erste Projectum Instrumenti Pacis zu mehrten Theil seinen Ursprung genommen hat.

Ob nun wohl entzwischen etwa an einem Ort allein, in einem Puncto mehr, als
am

1648.
August.

am andern gehandelt worden, so ist es doch mit beyden Ort Ständen, auch der Herren Kayserlichen Gutbefinden und Belieben geschehen, keines weges aber jemahlen dahin angesehen oder aufgenommen worden, sonst wäre dadurch dieser Præliminar-Schluß *de modo consultandi* aufgehoben, oder einem Stand an seinem Jure vorandi etwas præjudiciren, weniger gänzlich entnommen seyn sollte, denn solcher gestalt haben sich die Catholischen Stände neben den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien nacher Dñs nabrück verfügt, durch einen Ausschuß, und wer freywillig dabey seyn wollen, die vorige seynd zu Münster verblieben, und *pro re nata* ihre Consultationes fortgeführt; Also auch seynd hernacher die Protestirende mit der Cron Schweden Herren Plenipotentiarien nacher Münster kommen, ohne Maßgebung, wem es von ihnen beliebte, oder wen sie zu Dñs nabrück in loco consultandi lassen möchten. Alsdann auch Herr Graff Orenstern gang unversehens um Mitternacht von Münster wiederum hinweg gezogen, ungeachtet er sich eben selben Tag gegen die Herren Kayserlichen Plenipotentiarios zu weiterer Handlung im vorgehabten Puncto erkläret, seynd die Protestirende Stände ihm alsbald nachgefolget, und die Handlung zu Münster verlassen, sich auf die Præliminaria gezogen, dabey man es denn bleiben, und solchen ungleichen Modum agendi in seinem Lauff gelassen.

1648.
August.

Solchem nach hat sich weiter begeben, nachdem die Herren Kayserlichen Plenipotentiarii das Instrumentum *Coronæ Gallie* zum andern mal unter sich selber durchlauffen, und dero Satisfaction halber ein endliches gesetzt haben, daß die Cron Schweden dergleichen Nichtigmachung ihres Interesse zu Dñs nabrück auch begehret, und die Herren Kayserlichen ihnen solches belieben lassen, dabey dann in Vorschlag kommen, sutenmaß viel und hochwichtiges von den Religions-Gravaminibus in solchen Punct einlauffen thäre, daß sich die Catholischen so weit überwunden, und entweder durch Deputirte oder wer da wollte, amore Pacis sich zu Dñs nabrück wiederum einfänden, und daseibsten einen Versuch thun helfen, ob durch einen schleunigen Weg der punctus Gravaminum, und was damit einlauffe, verglichen werden möchte, ganz ohne daß das geringste Wort von Aufhebung der Münsterschen Tractaten gebraucht, noch dergleichen in eines Menschen Herz gestiegen wäre, sondern vielmehr pro motivo angeführet und vertröstet worden, daß man binnen wenig Tagen aus der Sachen würde kommen, alsdann mit gesamter Hand übriges alles, samt dem Französischen Wesen, zu Münster beschleuniget werden könne.

Als sich aber das Wesen weit anders, dann vorgegeben, befunden, nur nicht in materia Gravaminum, sondern in vielen andern Haupt-Stücken, auch mit untermischten neuen sehr nachdencklichen Sachen, alles nach der Cron Schweden, und etlicher anderer Stände Gesandten nützlichen Commodität und Vortheil gerichtet, solcher gestalt, daß man ohn schwer sehen könnte, es eine Sache von langer Zeit, und zumahlen dem verglichenen *Modo consultandi* zuwiedern, auch vielen Ständen des Reichs zur höchsten Præjudiz und Schmäherung Ihrer Kayserlichen Majestät, unsers allergnädigsten Ober-Haupts, gebührender Auctorität seyn werde: Haben die Münsterschen Stände, so von und zugereiset, entweder *ex officio* bey der Sachen gethan, was ihnen zu verantworten gewesen, dabey aber die Inconvenientien je länger je mehr eingerissen, und schädliche gemeine Sachen in dem Lauff der Consultation nicht gelassen, noch in Erörterung gebracht, sondern in separar-Handlungen gezogen, etliche wenige die Majora vor sich behalten, oder *uti singuli tractantes* procediren wollen, dazu auch ganz unndthiger, vorleslicher Weise, von etlichen der Præcedenz-Streit (so man doch biß anher mit guter Manier verführet gehabt) erwecket, und in summa alles in Confusion und Verführung gebracht worden, wie es dann zu geschehen pflaget, wo Ordnung und Befehl nicht erhalten werden.

Es sind auch etwa die Vora überfallen und unsicher gemacht worden, wie sich dann etliche nicht unzeitlich vorzusehen gehabt, auch darüber in publico geklagt worden, dannenhero man verunsichert worden, sich einer nach dem andern je noch haben-

Sechster Theil.

Et

der

1648
August.

der Instruction seines Herren Principalen und zu Verhütung Nullitäten in so hoch wichtigen Sachen, ad locum ordinatum zu begeben, und den Consultationen gebührender massen abzuwarten, dazu man sich dann ungespartes Fleißes beständiglichen anerbotten, in gefasster Hoffnung, es werde das löbliche Chur-Maynische Directorium bey so offenbahrer Unordnung, und daraus entstehender Nullitäten, sich auch wiederum an seine gewöhnliche Statt, die Reichs-Consultationes in fernerer guter Direction zu halten, begeben haben. Es hat aber solches nicht seyn wollen, sondern demselben mit etlichen andern Ständen, die sonst von Anfang her nachher Münster destiniert worden, mehrers gefallen, sich eines im Römischen Reich unerhörten, ja zu allen Zeiten verdammten Mißtrauens, in gemeine Reichs-Sachen zu unterfangen, als bey dem gewöhnlichen, und in praeliminaribus darauf fundirten, und bishero nützlich gebrauchten Modo tractandi zu verbleiben, auch über alles unser Zuschreiben, Erinnern und Abmahnen, von einem hochwichtigen Punct zum andern, wie es nur von den Herren Schwedischen allein vorgeschrieben, oder ihnen etliche Gesandten in dem Sinn genommen, oder durch ihre 3. genannte Collegia allein zu verfahren, und bis zu angegebenen gänßlichen Schluß eines allgemeinen Deutschen Friedens, unter den Rahmen gemeiner Chur-Fürsten und Stände, überall, sowohl unserer alhie sämtlicher, als etlicher sich zu Ösnabrück einfundender Stände Gesandten Wieder-Rede und protestiren, sich einzulassen.

1648
August.

Dann obwohl weder von dem Chur-Maynischen noch Salzburgischen Fürstlichen Directorio, aber deren so zu Ösnabrück substituierenden Ständen Gesandten verneinet werden kan, daß unser der zu Münster versammelten Fürstlichen Gesandten und Gewalthaber erinnern und anbietthen, circa Modum tractandi, consultandi & concludendi, nicht allein dem vorgeschriebenen Praeliminar-Schluß, sondern gemeinen Reichs-Constitutionibus, und in Sacris & Prophanis allezeit gelibter Observanz, gemäß sey, und daher uns zwar weder von Chur-Maynischen, oder in übriger Stände Rahmen, einige absoluta negativa auf unsere vielfältige Zuschreiben, auch eingeschickte Gegen Conclusa und Protestationen, nicht gegeben worden, sondern solche mit willfährigen Schein und Acceptation unserer guten Meynung, auch Erbietung, solche in gebührender Consideration, so viel möglichen, kommen zu lassen, aufgenommen, wie aus deren Zuschreiben vom 22. und 25. Maji, 5. 17. 26. Junii, 13. und 27. Julii, zu ersehen, gestalten auch zum zweyten mahl sie in ihrem Chur-und Fürsten-Rath geschlossen, daß unsere Vota, sofern sie zu rechter Zeit einkommen, dadurch die Tractaten nicht verhindert werden, billig angenommen und eingeführet werden sollen, wie dann kein anderer Modus consultandi sich einführen lassen könne, als mit Belieben aller in puncto Praeliminarium interessirten Theilen, und unter den Ständen, per Collegia ordentlich vorgehender Deliberation.

So seynd es aber doch nur bloß Erbietthen gewesen, und niemahls zum Effect gelassen worden, außerhalb wo es einem und dem andern zum Vortheil gedienet, im übrigen uns die Communicationes zu keiner rechten Zeit, sondern entweder zu spät, re jam peracta & causa vulnerata, oder gar nicht geschehen, unangesehen Ihre Liebden und Churfürstlichen Gnaden zu Maynz wir dieses unbefugten und zumahlen hoch-schädlichen procediren halben zweymahl beweglich zugeschrieben, den 10. Junii und den 20. Julii, wie auch an Ihre Liebden und Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg, den 8. Julii, und uns einiger Verbesserung getrübet haben.

Wir haben auch nicht unterlassen, die Nothdurfft, nechst den Herren Kayserlichen Plenipotentiarien gar an Ihre Kayserliche Majestät gebührender massen den 15. Junii gelangen zu lassen, Die dann ein sonderbahres Mißfallen, vermögde Dero Schreibens an Chur-Maynz, sub dato Lins den 16. Julii, und auch an uns aus Lins den 17. Julii als dieses lauffenden Jahrs darob erzeiget, und mit gleicher Protestation wieder solche neuerliche Anmassung, und so gefähr- als schädliche Procedures einkommen; denn, wer hat je gehöret oder gelesen, daß ein Römisch Reich Deutscher Nation, sich

1648.
August.

nur etliche wenige Stände (wie es sich befindet, wann wir Münsterische samt denen, die zu Osnabrück selber discrepant seyn, von den anwesenden Majoribus abgezogen werden) unterstanden, de salute Imperii, in contemptum aliorum, mit fremden Cronen zu disponiren, ihnen den Nahmen gemeiner Chur-Fürsten und Stände zu usurpiren, Ihrer Kayserlichen Majestät in conspectu Dero hoch-ansehnlichen Plenipotentiarien vorzugreifen, ihre Mit-Stände, auch die mehr an der Zahl, zu collectiren, und mit Assignation ihren Frieden in die Hande zu liefern, Executionem & Assesurationem perpetuam zu compactiren, und viel anders mehr zu Nachtheil ganzer Cranche, Fürstenthumen und Landen zu thun, davor sich das ganze Römische Reich mit Ihro Kayserlichen und Römisch-Königlichen Majestät in florentissimo statu etwa entsetzet, und anders nicht, als mit grosser Vorsichtigkeit, nehmen dörffen.

1648.
August.

Wir sollen und können, von obliegenden Pflichten wegen, nicht umgehen, wieder alle solche unbefugte Proceduren, und daraus dem geliebten Vaterlande entstehenden unwiederbringlichen Schaden, diese nochmalige gebührende Ahndung zu thun, allieweil das malum in pejus wachsen thut, wie uns zu vernehmen kommen, aus den Osnabrückischen Handlungen vom 10ten dieses Monaths, in Sachen der Französischen Tractaten Translation, da unsere Münsterische Meynung, so propter certissima Majora per se, ein Fürsten-Raths Conclusum ist, mehr als zeitlich einfomen, und solche Translation neben und mit Beystimmung anderer Stände, zu Osnabrück mit beständigen Ursachen widersprochen worden, über beschehenes Special-Erinnern der Directoren, von denen, so eine Zeit hero ihnen die Majora allein zugeeignet, nicht attendiret und observiret werden wollen, sondern immerfort in ihrer Thätlichkeit, gleichwie mit den Herren Schwedischen bis zu ihrem höchsten Vortheil, und zu vor ander wegs, also auch mit den Herren Französischen zu tractiren, fortschreiten, ohnerachtet der Herren Kayserlichen Plenipotentiarien Wiederprechen und Abmahnen, unsers dagegen habenden Conclufi und daselbst redenden Münsterischen und Osnabrückischen Präliminar-Gegen-Constitution, samt hoher Offension der Herren Mediatoren und Cron Spanien, und zwar dieses ohne dringende Noth, oder enige rechtmäßige Ursache.

Dann, obwohl die Osnabrückische Herren Gesandte die Contravention ihres eigenen Conclufi, in welchem sie unsere Münsterische Vota und Meynungen vor billig, admittibel und gültig, nicht verneinen können, nicht zu vertheidigen wissen; So verstehet man doch äußerlich, daß anjeho allerhand Ursachen voraeüchet werden, zur Bescheinigung ihres Beginmens, in an sich ziehung der Französischen Tractaten ungefehrlich mit solchem Vorwande: 1) Daß erstlich alle drey Reichs-Räthe zu Osnabrück seyn. 2) Daß es allein zu Gewinnung der Zeit gemennet. 3) Weil Herr Serviene bey ihnen, und Herr Bollmar leichtlich wieder herüber kommen könne. 4) Herrn Grafen von Nassau, als in dieser Sachen Principal-Gesandten, könnte man schriftlich Communication thun. 5) Die Kayserliche Vollmacht implicire die Person, auf welche sie gerichtet, und nicht e contra, also sey die Person schuldig der Vollmacht nachzugehen, wo sie zu exerciren ist. 6) Sie wollten die Sache dieses Orts gegen Ihro Kayserliche Majestät vertreten. 7) Mit den Herren Mediatoren würde man durch Schrift-Wechselung communiciren können. 8) Es bestehe diese Differenz nur in einer Formalität, so wenig zur Sache dienete. 9) Die Münsterischen Vota seyn mehrentheils interessiret, oder sonsten geringen Vermögens oder Theil nicht mehr für die zu halten, so sie bishero gewesen, sondern vor die, in welcher Hande sie fallen werden. 10) Zu Osnabrück sey robur Imperii, worauf alles Absehen zu machen.

Nun aber seynd alle diese Ursachen dennoch der Importanz nicht, daß sie die Präliminaria, welche Juris Gentium seyn, umstossen mögen, in welcher so gewaltiger Violation sich auf alles anders, so aus diesem Brunn-Quell herfließen thut, wenig zu verlasten seyn kan; Man ist zwar nicht bedacht, sich in dieser Protestation-Schrift mit disputiren eßlicher incidencien aufzuhalten, da man rem ipsam vor null und nichtig

Sechster Theil.

Et 2

hät-

1648.
August.

hältet; Jedoch die angezogene Ursachen mit Kurzen zu berühren, sagt man auf die erste: Daß alle drey Reichs-Räthe vor dießmahl allein zu Osnabrück seyn, kann man simpliciter nicht gestehen, wegen uners allhier subistirenden Fürstlichen Collegii (neben dem auch der Städte-Rath zu Osnabrück nicht ergänzt ist) juxta dispositionem præliminarem, da die Collegia zuvor ratione loci vertheilet, beyde aber nur vor eins gelten sollen, inmassen unsere Subsistenz von Kayserlicher Majestät noch auf diese Stunde approbiret, durch welcher Approbation nach der Ständen eigener Erkänntniß der ganze Modus tractandi von Anfang seine Vallidität gewinnen müssen, zu dem so ist die ganze Zeit der Haupt-Consultationen das ganze Churfürstliche Collegium allhie gewesen, und darum den Fürsten zu Osnabrück nichts derogiret worden. Ad 2) Daß durch dieses disputiren, und von den Osnabrückischen Ständen so unnöthiger Weise erweckte Streit die Zeit gewonnen werde, wird kein Mensch glauben; Was für die Cron Schweden und die Protestirende Stände ratione loci, recht seyn müssen, warum soll es für die Herren Kayserlichen, Hispanischen, Mediatoren und uns zu Münster subsistirende Stände nicht gelten, und daß wir den Præliminaribus inhæriren, den darauf gerichteten Kayserlichen Befehl nachkommen, nicht ein mehrers geachtet werden, als deren, so darwieder thun. Ad 3) Wäre nicht nöthig gewesen, daß Graff Servient sich zu Osnabrück wieder gesetzt, sondern wann er hier blieben wäre, und der Sachen nachzusetzen begehret hätte, vermuthlich richtig gemacht wäre, wie er zu thun Ursach hat, weil die neue Spanische Plenipotenz, nach seinem selbst eigenem Angeben, bereits ankommen, und solche Tractaten, unter währender Reichs-Tractaten, eben so wohl und desto schleuniger fortgetrieben werden könnten, denn es haben die Stände eben so nahe herüber, als wir hinüber, und ein solcher einziger Reises Tag so viel Zeit nicht benehmen könnte, doch wollen wir ihnen nicht so viel zumühen, sondern aufs wenigst beyn Herkommen bleiben, daß sie zu Osnabrück ihr Collegium halten mögen, wie wir das Münsterische. Was Herrn Bollmar belanger, wird er seinen selber zu beantworten wissen. Desgleichen ad 4) mögen wir nicht wissen, was des Herrn Graffen von Nassau Gelegenheit mitbringt. 5) Die Kayserliche Vollmachten zu disputiren, wird eine lautere Præsumtion seyn, sintemahl die Erklärung von Ihrer Kayserlichen Majestät selber in unterschiedlichen Befehlen das Contrarium mitbringt. Also auch 6) und 7) wir an seinen Ort gestellet seyn lassen, was die Herren Kayserlichen für Bürgen oder Fidejussores annehmen wollen, können aber nicht begreifen, was für eine Schleunigkeit in der Schrifft-Wechselung mit den Herren Mediatoren und Herrn Graffen von Nassau, als diß Orts Principal-Gesandten, für dießmahl seyn kan, weil man solche zu verhüten in vorigen Osnabrückischen Handlungen so hoch angezogen hat. Ad 8) bestehet es nur in einer Formalität, so wenig zur Sachen thut, dahero ist es zu verwundern, warum die Osnabrückische Stände sich um einer neuen und in præliminaribus verbotenen Form willen also formalisiren, daß sie die ganze Tractaten damit aufhalten, wir aber finden solche Formalität höchstschädlich, wie in vorigen Handlungen vielfältig erklagt, und anjesh auch protestiret wird. 9) Daß die Münsterische Vota zum theil interessiret, sagt man, nicht allein alle Münsterische, sondern das ganze Römische Reich, unser geliebtes Vaterland, und die Posterität bey solchen procediren nicht wenig interessirt zu seyn.

Es haben aber die Protestirende Stände bisshero ohne Limitation bekennet, daß die Cron Schweden, sowohl auch Franckreich, ihre Freunde und theils allirte seyn; so lassen wir sie selber urtheilen, welcher Theil am meisten für interessiret zu halten, oder es seyn etliche geringen Vermögens, so wenig zu ihrer Schwedischen Satisfaction contribuirenden Militiæ condemniret werden können, wann sie nicht gleiches Recht in ihre Constans oder Concives Imperii haben? Theils Stände sollten nicht mehr gelten, weil sie erst nach geschlossenen Frieden-Schluss (ihres Vermeynens) in andere Hände gerathen sollen, da doch nichts verbündliches seyn soll, vermöge offtermahl gefesteter Regul, biß alles auf den letzten Grad zu vergleichen, exequiret und assecuriret, sondern in Gegen-Fall ein jeder in den Standt Rechrens seyn soll, wie er zuvor gewesen, oder wäre nichts tractiret, geredet oder geschrieben worden. Nun aber führet Chur-Branden-

1648.
August.

1648.
August.

Brandenburg, ratione Pommern, zwey Vota, da sie doch selbiger Landen in possessione nie gewesen, weniger die Regalia annoch empfangen, und der andere Theil der Schwedischen eben sowohl im Instrumento Pacis abzutreten begriffen, als mit Bremen und andern Landen geschehen; Hingegen Ihre Hochfürstliche Durchlauchten, Erz-Herzog Leopold Wilhelm, wie auch Ihre Fürstliche Gnaden zu Osnabrück, Minden und Verden, in possessione Dero Stifter nicht allein gewesen, sondern auch regalifret, von den Unterthanen gehuldiget, und von jederman bis auf diese Stunde vor den rechtmäßigen Herrn, auch bey diesen Tractaten, allezeit erkennen worden, dergleichen von andern mehr Stiftern oder Landen geredet werden kan.

10) Leglich sey allein zu Osnabrück robur Imperii, wann dem also wäre, würde sich solches sehr schwach befinden, indem durch dasselbe bey so bewandten Osnabrückischen Tractaten dem Reich wenig erhalten worden, es müste aber doch dieses robur per enumerationem partium recht erkennen werden. Man giebt ihnen aber eigen Schreiben, so sie an uns den 13. Februarii 1646. gethan, zu erkennen, in dielen Worten, gleichwie die zu Osnabrück subsistirende Abgesandte das ganze Reich nicht zu präsentiren, also auch die allhiefige, in Rahmen des Reichs, keine Deputation, oder auch mit den Französischen Legatis einige Haupt Handlung machen können.

Diesem allen nach, haben wir mit dieser offenen Protestation-Schrift wieder solches wieder-rechtlich, im Reich unerhörtes, in praeliminaribus verbotenes, durch Kayserliche Majestät selbst reprobirtes procediren, protestiren, unserer und unser gnädigsten und gnädigen Herren Principalen und Obern, Recht und Gerechtigkeiten, nachmahlen vorbehalten, und allem schädlichen Beginnen meliori modo contradiciren müssen; Thun auch hiemit vor Gott und der Welt bezeugen, wann durch weitere Beharrung solchen ungewöhnlichen, neuerlichen und gefährlichen procedirens, der liebe Frieden-Schluss verhindert und aufgehalten werden sollte, daß man daran, und daraus folgenden weiteren Blut-vergießen, Landes-verderblichen Schaden, und andern Ungelegenheiten, keine Schuld haben wolle.

Actum in Senatu Principum Monasterii Westphalorum 14. Aug. 1648.

Præsentes & Suffragantes Status.

Oesterreich.
Burgund.
Ihro Fürstliche Gnaden zu Osnabrück, Minden, Verden, Bischoff.
Bisanz.
Leutschmeister, welcher auch, doch citra praejudicium tertii, im Rahmen Halberstadt ist.
Eichstedt.
Straßburg.
Augsburg.
Hildesheim.
Baderborn.
Regensburg.
Bassau.
Münster.
Lüttich.
Verdun.
Ebur.
Nirksfeldt.
Kempren.

Murbach und Liders.
Ermangen.
Berchtolszaden.
Stablo.
Corvey.
Schwäbische Graffen und Herren.

Städte.

Augsburg.
Überlingen.
Rothenweil.
Dinkelspühl.
Biberach.
Ravensburg.
Schwäbisch Gemunt.
Kauffbeuern.
Offenburg.
Pfulendorff.
Frangen.
Stengenbach.
Weilerstatt.
Zell am Hammerspach.
Buchau am Federsee.